



Gegenstand: **Elfriede Heidenbauer**  
**Baubehördliche Bewilligung**  
**Errichtung eines Lagerraumes, eines Kühlraumes, einer Stützwand und einer**  
**Geländeveränderung**

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

<b>Mit der Eingabe vom:</b>	04.03.2024
hat	Elfriede Heidenbauer
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i.d.f.F.
um die Erteilung der Baubewilligung für:	Errichtung eines Lagerraumes, eines Kühlraumes, einer Stützwand und einer Geländeveränderung
auf der Grundstücksfläche:	Nr.: 1946, .22/1
	EZ.: 4
	KG.: Floing angesucht.
<b>Verhandlung mit Ortsaugenschein für:</b>	Errichtung eines Lagerraumes, eines Kühlraumes, einer Stützwand und einer Geländeveränderung
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	an Ort und Stelle
Um:	10:00 Uhr, am 28.03.2024
Verhandlungsleiter:	Thomas Wolf

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht an alle Beteiligten:

Für den Bürgermeister

(i.A. Thomas Wolf)

Öffentliche Bekanntmachung  
durch Anschlag an die Amtstafel

Kundgemacht an: 12.03.2024

Abgenommen am: 28.03.2024